

## Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 18

Musgegeben Danzig, ben 20. Juni

1928

Inhalt. Berordnung zur Underung der Fernsprechordnung (S. 83). — Bekanntmachung über bie Geltung des Protofolls über schiedsrichterliche Bestimmungen vom 24. September 1923 in Norwegen (S. 83).

40

Mantage, 21

मार है है है है है है है है है

marter Load state divine

## Berordnung

zur Anderung der Ferniprechordnung. Bom 4. 6. 1928.

I. Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (Gesetzel. S. 179) wird die Fernsprechordnung vom 13. April 1927 (Gesetzel. S. 189), abgeändert durch die Verordnung vom 20. August 1927 (Gesetzel. S. 287), wie solgt geändert:

1. 3m § 13, IV, Abf. 1 ift im Sat 1 gu feten

ftatt 75 Gulden: 60 Gulden

,, 30 ,, :25

und im Sat 4

ftatt 30 Gulben: 25 Gulben.

2. Der § 13, IV, Abs. 2 hat folgenden neuen Wortlaut:

2. Wird aus Anlaß einer Veränderung nach I — soweit nicht nach Abs. 2 Pauschalsäte anzurechnen sind —, II und III an Stelle einer vorhandenen Fernsprecheinrichtung eine andere hergestellt, für die nach § 9, II eine höhere seste Einrichtungsgebühr zu entrichten wäre, so wird neben den Selbstsssten nach § 9, I eine seste Einrichtungsgebühr in der Höhes Unterschieds zwischen den selbstssssten nach § 9, I eine seste Einrichtungsgebühr in der Höhes lunterschieds swischen den seinerichtungsgebühren sür die die bisherige Einrichtung und sür die neue Einrichtung erhoben. Bei der Berechnung des Unterschieds sind für beide Einrichtungen die Säte des § 9, II zugrunde zu legen. Ist die seste Einrichtungsgebühr sür die neue Einrichtung niedriger, so wird der Unterschied nicht zurückgezahlt; er wird jedoch dem Teilnehmer auf sesten gleichzeihren gutgerechnet, die er sür andere im Zusammenhang mit der Veränderung ausgesührte Arbeiten (andere Veränderungen oder Erweiterungen) zu zahlen hat. Werden gleichzeitig mit der Veränderung von Fernsprecheinrichtungen gestündigte Einrichtungen beseitigt, so werden sür die gekündigten Einrichtungsgebühren auf die infolge der Veränderung oder Erweiterung zu zahlenden sesten Einrichtungsgebühren gutgerechnet. Alls seste Einrichtungsgebühren für die gekündigten Einrichtungen sind ebensalls die Säte des § 9, II zugrunde zu legen.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1928 in Kraft.

Danzig, den 4. Juni 1928.

Bost- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

41

## Befanntmachung

über die Geltung des Protofolls über ichiedsrichterliche Bestimmungen vom 24. September 1923 in Norwegen. Bom 9. 6. 1928.

Das Genser Protofoll vom 24. September 1923 über schiedsrichterliche Bestimmungen (Protocole Relatif Aux Clauses D'Arbitrage) ist am 2. September 1927 von Norwegen mit Wirkung vom 19. Ofstober 1927 ratifiziert worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Januar 1928 (Gesetzbl. S. 4).

Dangig, ben 9. Juni 1928.

Der Senat ber Freien Stadt Dangig.

Dr. Sahm.

Dr. Frant.

(Achter Tag nach Ablauf bes Ausgabetages: 28 6. 1928.)